

Satzung der Club Gemeinschaft Hasensteig Zweibrücken e.V. 25. April 2009

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Club Gemeinschaft Hasensteig Zweibrücken e.V." - CGH
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zweibrücken.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige – kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums, des Freizeit und Breitensports, der Frauenarbeit, der Jugendarbeit
Zur Erreichung der Ziele veranstaltet der Verein Jahresausflüge, Sommerfeste, öffentliche Sitzungen, Maskenfeste, Gruppenstunden und Trainingstunden für karnevalistischen Tanzsport.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtvorstandschaft.

Die Gesamtvorstandschaft kann das Aufnahmegesuch ablehnen.

Die Gesamtvorstandschaft ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Vereinsjahres zulässig.
Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die Ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch Ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
- (2) Die ausgeschlossenen Mitglieder können bei der Gesamtvorstandschaft Einspruch einlegen, über den die Generalversammlung endgültig entscheidet. Zu der entscheidenden Generalversammlung ist das Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu laden. Vor dem Ausschluss durch die Generalversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht
 - an der Generalversammlung teilzunehmen
 - alle Veranstaltungen des Vereins zu den von der Gesamtvorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird in einer Summe zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. In Härtefällen kann die Vorstandschaft über eine Beitragsfreiheit entscheiden.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Gesamtvorstandschaft

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

§ 10 Die Gesamtvorstandschaft

- (1) Der Gesamtvorstandschaft gehören an:
stimmberechtigte Mitglieder:

- der Vorsitzende
- sein Stellvertreter
- der Präsident
- der Kassierer
- der Schriftführer
- die Geschäftsbereichsvorsitzenden der einzelnen Geschäftsbereiche laut Geschäftsordnung

(2) Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gesamtvorstandschaft berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und der Beschlüsse der einzelnen Geschäftsbereiche, sofern nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Des weiteren ist die Gesamtvorstandschaft für die Einhaltung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

(4) Die Gesamtvorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsbereiche

(1) Die Gesamtvorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben den Geschäftsbereichen übertragen.

(2) Die Festlegung der Aufgaben, Zweck und Organisation der Geschäftsbereiche wird von der Gesamtvorstandschaft in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt und zwar spätestens im April. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzischer Merkur", unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Achtel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen. Für die Bekanntmachungsfrist genügen in diesem Fall drei Tage.

(3) Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende. Ist er verhindert, wird sie von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme der Geschäftsberichte
- Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands, der Gesamtvorstandschaft und der Mitglieder der Geschäftsbereiche
- Wahl des Wahlausschusses
- Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- Wahl der Gesamtvorstandschaft
- Die Aufstellung und Änderung der Satzung
- Die Änderung des Vereinszwecks
- Genehmigung der Geschäftsordnungen

- Genehmigung der Vereinsordnungen
- Die Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Gesamtvorstandschaft bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder die Gesamtvorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat.
- Auflösung des Vereins

§ 13 Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft werden nach den Vorschriften des § 10 Abs. 2 von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Gesamtvorstandschaft oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- (5) Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gesamtvorstandschaft aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach deren Ausscheiden einzuberufen ist.
- (6) Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Versammlung entscheidet darüber, ob die Abstimmung geheim oder per Akklamation erfolgen soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Teilnehmer der Versammlung fordert.
- (7) Ein Bewerber gilt als gewählt wenn er eine relative Stimmenmehrheit erhält.

§ 14 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen der Generalversammlung, der Gesamtvorstandschaft und der einzelnen Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Niederschrift des Protokolls der Generalversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen.
- (2) Der Kassierer fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (3) Der Kassier überwacht das gesamte Vereinsvermögen.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche nicht der Gesamtvorstandschaft angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des

Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Generalversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.

(4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassierer mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 17 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des § 2 Zweck enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an den gemeinnützigen Förderkreis "Haus der Badisch-Pfälzischen Fasnacht e.V." mit Sitz in Speyer.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 25. April 2009 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.